

**Tabelle Stellungnahmen zur Gebietsentwicklung Ostfeld / Kalkofen Vorbereitende Untersuchungen Stand 31.07.2019**

Ifd. Nr.	Datum	Träger öffentlicher Belange	Anregungen der Träger öffentlicher Belange	Begründung für die Planung	Gespräche
1	14.02.2019	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben i.V. der US-Army	Es wird die Freihaltung von jeglicher Bebauung innerhalb der An- und Abflug- sowie Sichttrouten gefordert. Hinweis, auf Siedlungsfläche innerhalb dieser Korridore zu verzichten. Es wird auf die Einhaltung der erforderlichen Bauschutzhöhen hingewiesen. Es wird angeregt ein Lärmgutachten wegen der künftigen Wohnbebauung und dem militärischen Flugzeugbetrieb anzufertigen.	Der Anregung, innerhalb der An- und Abflugschneisen keine Bebauung vorzusehen, wird gefolgt und im Strukturkonzept nachgekommen. Die Bauschutzhöhen werden in das Strukturkonzept aufgenommen und werden im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Ein Lärmgutachten zum Fluglärm ist im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen nicht erforderlich, da die Kriterien gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht erfüllt werden. Es wird auf die gesetzlichen Regelungen des sich anschließenden Bauleitplanverfahrens verwiesen.	Folgegespräche geplant
2	04.05.2018/ 15.02.2019	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Es wird auf die Einhaltung der erforderlichen Bauschutzhöhen hingewiesen. Die Flugsicherheitsbelange werden von der US-Army geprüft. Es wird angeregt, ein Lärmgutachten wegen der künftigen Wohnbebauung und dem militärischen Flugzeugbetrieb anzufertigen. Die Freihaltung von jeglicher Bebauung innerhalb der An- und Abflug- sowie Sichttrouten wird gefordert.	Der Anregung, dass die Bauschutzhöhen eingehalten werden sollen, wird gefolgt. Die Bauschutzhöhen werden in das Strukturkonzept aufgenommen und werden im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens berücksichtigt. Der Anregung, innerhalb der An- und Abflugschneise keine Bebauung vorzusehen, wird gefolgt. Ein Lärmgutachten zum Fluglärm ist im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen nicht erforderlich, da die Kriterien gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht erfüllt werden. Es wird auf die gesetzlichen Regelungen des sich anschließenden Bauleitplanverfahrens verwiesen.	Folgegespräche geplant